

Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 10.

Marienwerder, den 6. März.

1878.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 6., 7. und 8. Stück der Gesetz-Sammlung vro 1878 enthält unter:

Nr. 8543 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr vom 1. April 1878/79. Vom 9. Februar 1878.

Nr. 8544 das Gesetz, betreffend die Aufhebung der in den ehemals Herzoglich Nassauischen und Großherzoglich Hessischen Gebietsteilen der Provinz Hessen-Lassau bestehenden gesetzlichen Beschränkungen der Uebergabe des Grundbesitzes seitens der Eltern an ihre Kinder. Vom 23. Januar 1878.

Nr. 8545 das Gesetz für die Provinz Schleswig-Holstein, die Verlezung der Dienstpflichten des Gefindes betreffend. Vom 6. Februar 1878.

Nr. 8546 das Gesetz, betreffend die Besugniß der Kommissarien für die bischöfliche Vermögensverwaltung in den erledigten Diözesen, Zwangsmittel anzuwenden. Vom 13. Februar 1878.

Nr. 8547 das Gesetz, betreffend die Vereinigung der Kleinschaftsgemeinden Wormsleben und Klosterhause mit der Stadtgemeinde Elmshorn. Vom 30. Januar 1878.

Nr. 8548 die Verordnung über die Einrichtung des Lazearmenwesens in der Provinz Schlesien. Vom 16. Februar 1878.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

I) Bekanntmachung.

betreffend die Außerkurssetzung verschiedener Landes-Silber- und Kupfermünzen vom 22. Februar 1878.

Auf Grund des Artikels 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (R.-G.-Bl. S. 233) hat der Bundesrat die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

§ 1. Vom 1. März 1878 gelten nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel:

1. die Einsechstelthalerstücke Deutschen Gepräges;
2. die Einhalb-, Einviertel- und Einachtelthalerstücke landgräflich hessischen und kurhessischen Gepräges;
3. die auf Grund der Zehntheilung des Groschens geprägten Zweipfennigstücke und die auf Grund der Zehn- oder Zwölftteilung des Groschens ge-

Ausgegeben in Marienwerder den 7. März 1878.

prägten Einpfennigstücke ($\frac{1}{5}$, $\frac{1}{10}$, $\frac{1}{12}$ -Groschenstücke);

4. die nach dem Markystem ausgeprägten Fünf-, Zwei- und Einpfennigstücke mecklenburgischen Gepräges.

Es ist daher vom 1. März 1878 ab außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2. Die im Umlauf befindlichen Einsechstelthalerstücke deutschen Gepräges werden in der Zeit vom 1. März 1878 bis 1. Juni 1878 von den durch die Landes-Zentralbehörden zu bezeichnenden Landeskassen, die im Umlauf befindlichen unter § 1 Ziffer 2 bis 4 aufgeführten Münzen in der gleichen Zeit von den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Kassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben, bezw. in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, nach dem im § 3 angegebenen Werthverhältnisse für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- oder Landesmünzen umgewechselt.

Nach dem 1. Juni 1878 werden derartige Münzen auch von diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechselung angenommen.

§ 3. Die Einlösung der im § 1 bezeichneten Münzen erfolgt zu dem nachstehend vermerkten festen Werthverhältnisse

Zu § 1 Nr. 1
der Einsechstelthalerstücke zu 50 Pf. Reichsmünze.

Zu § 1 Nr. 2.
der hessischen

Einhalbthalerstücke zu . 1 M. 50 Pf. =

Einviertelthalerstücke zu . 75 Pf. =

Einachtelthalerstücke zu . 37½ Pf. =

Zu § 1 Nr. 3.
der Zweipfennigstücke zu : 2 Pf. =
der Einpfennigstücke zu : 1 Pf. =

Zu § 1 Nr. 4.
der daselbst bezeichneten Fünf-, Zwei- und Einpfennigstücke zu resp. 5, 2, 1 Pf. Reichsmünze.

§ 4. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2) findet auf durchlöcherte und anders, als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht ver-

ringerte, ingleichen auf verschäfte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 22. Februar 1878.

Der Reichskanzler.

Zur Ausführung der vorstehenden, im Reichsgesetzblatt publizirten Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter den vorausgeföhrten bezüglichen Bedingungen die im § 1 Nr. 1, 2 und 3 bezeichneten Münzen in der Zeit vom 1. März bis Ende Mai 1878 innerhalb des Preußischen Staates bei den unten namhaft gemachten Kassen nach dem festgesetzten Werthverhältnisse sowohl in Zahlung angenommen als auch gegen Reichs- beziehungswerte Landesmünzen, umgewechselt werden.

a. in Berlin:

- bei der General-Staatskasse,
- = = Staats Schulden-Tilgungskasse,
- = = Kasse der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern,
- = dem Haupt-Steueramt für inländische Gegenstände,
- = dem Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände, und
- = der unter dem Vorsteher der Ministerial-, Militär- und Bau-Kommission stehenden Kasse;

b. in den Provinzen:

- bei den Regierungs-Hauptklassen,
- = Bezirks-Hauptklassen in der Provinz Hannover,
- = der Landeskasse in Sigmaringen,
- = den Kreisklassen,
- = den Kassen der Königlichen Steuerempfänger in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westphalen, Hessen-Nassau und Rheinland,
- = den Bezirksklassen in den Hohenzollernschen Landen,
- = den Forstklassen,
- = den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämtern, sowie
- = den Neben-Zoll- und Steuerämtern.

Berlin, den 25. Februar 1878.

Der Finanz-Minister.

Camphausen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

2) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung

vom 28. August 1874 bringe ich die erfolgte Ernen-

nung

1. des Gutsbesitzers Julius Rasmus in Zawadda zum Standesbeamten für den XV. Standesamtsbezirk, Niewiesczyn, Kreises Schwerin, statt des Amtsvermögens Rasmus in Niewiesczyn,
2. des Gutsbesitzers Bruno Rasmus in Berlinchen zum Stellvertreter des Standesbeamten für den gedachten Bezirk, statt des Gutsbesitzers Rasmus in Zawadda,

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Königsberg, den 17. Februar 1878.

Der Oberpräsident der Provinz Preußen.

v. Horn.

- 3) Die Bestimmungen des § 31 Nr. 1 der Ersatz-Ordnung vom 28. September 1875, wonach Relatamationen von Militärfreiwilligen nur dann berücksichtigt werden können, wenn dieselben von den Betheiligten vor dem Musterungsgeschäft oder spätestens bei Gelegenheit desselben angebracht sind, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 26. Februar 1878.

Der Civil-Vorsitzende der Ober-Ersatz-Kommission.

Walter,
Regierungs-Assessor.

- 4) Unter den Pferden des Besitzers Christian Giese zu Abbau Königl. Dombrowken, Kreises Graudenz, des Brauereibesitzers Theodor Sponnagel zu Thorn, und des Vorwerks Quirren, zum Gute Stein, Kreises Rosenberg gehörig, ist die Rokokrankheit ausgebrochen; dagegen ist dieselbe unter den Pferden des Gutsbesitzers Hierold zu Josephshof, Kreis Schlochau, und zu Hintersee, Kreis Stuhm, beseitigt.

Marienwerder, den 20. Februar 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

- 5) Die Wiederwahl des Apothekers Schweizer, Malers Prahl und Rentiers Krebs, sowie die Neuwahl des Gestütz-Arztes Walther zu unbesetzten Rathsherrn der Stadt Marienwerder ist bestätigt worden.

Die Wahl des Maurermeisters Karl Obuch zum Rathmann der Stadt Mewe ist bestätigt worden.

Erledigte Schulstellen.

- 6) Die evangelische Schullehrerstelle zu Radonsk wird zum 1. April cr. erledigt. Die Besetzung derselben steht dem Dominium Ilowo zu.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 10.)